



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Ducotterd Christian / Dafflon Hubert

2021-GC-50

Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG) und seines Ausführungsreglements - Festlegung von Zonen in den Gemeindereglements über die Hundehaltung, wo Hunde unter der Aufsicht und Kontrolle ihrer Halter frei laufen gelassen werden können

I. Zusammenfassung der Motion

In einer am 25. März 2021 eingereichten und begründeten Motion weisen die Grossräte Christian Ducotterd und Hubert Dafflon darauf hin, dass sich ein Hund gemäss der Tierschutzgesetzgebung unangeleint frei bewegen können muss, und zwar täglich.

In Übereinstimmung mit den in der derzeit geltenden einschlägigen kantonalen Gesetzgebung festgelegten Möglichkeiten haben mehrere Gemeinden in ihrem Reglement über die Hundehaltung Hundeverbotzonen oder Zonen mit Leinenpflicht festgelegt.

Die Gemeindereglemente können jedoch unter Einhaltung der Tierschutzverordnung des Bundes keine Verpflichtung enthalten, die Hunde auf dem ganzen Gemeindegebiet an der Leine zu halten.

Die Motionäre ersuchen darum, dass die Gemeinden mit einem spezifischen Reglement (oder die ein solches erlassen wollen) in ihrem Reglement über die Hundehaltung Gebiete festlegen, wo Hunde frei laufen gelassen werden können. Jede betroffene Gemeinde soll je nach Grösse eine bestimmte Anzahl solcher Orte unweit der Wohngebiete festlegen.

II. Antwort des Staatsrats

Das Thema Hunde auf Freiburger Gebiet wird hauptsächlich von zwei Gesetzgebungen geregelt:

- a) dem Tierschutzgesetz des Bundes (TSchG, SR 455) und der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1); Artikel 71 Abs. 1 der TSchV behandelt die Pflichten von Hundehaltern in Bezug auf den Bedarf an Bewegung und täglichem Auslauf ohne Leine, um das Wohlbefinden der Hunde zu gewährleisten;
- b) dem kantonalen Gesetz über die Hundehaltung (HHG, SGF 725.3) und seinem Reglement über die Hundehaltung (HHR, SGF 725.31); in Artikel 30 des HHG wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ein Gemeindereglement über Hunde zu erlassen, und so Präventivmassnahmen zu ergreifen, indem Hundeverbotzonen sowie Zonen mit Leinenzwang festgelegt werden. Dieses Reglement hat hauptsächlich zum Zweck, natürliche Personen vor Angriffen von Hunden zu schützen und die Sicherheit und die Sauberkeit in der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Um sicherzustellen, dass sich die Hunde in jeder Gemeinde frei bewegen können, nimmt das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) Stellung zu

den Gemeindereglementen über die Hundehaltung und die Hundesteuer. Dieses sorgt dafür, dass kein Gemeindereglement den Leinenzwang für das ganze Gemeindegebiet vorschreibt, und dass ein Gleichgewicht zwischen den Zonen mit Leinenzwang und den Zonen, in denen Hunde frei herumlaufen können, eingehalten wird.

Betreffend die Gebiete, in denen Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Hunde ausführen können, gilt auf öffentlichem Grund der Grundsatz, dass das Spazieren mit Hunden überall dort erlaubt ist, wo es nicht ausdrücklich verboten oder eingeschränkt ist, und natürlich unter der Voraussetzung, dass die Halterin oder der Halter das Tier unter Kontrolle hat¹. Wie bereits erwähnt, ermöglicht es das HHG den Gemeinden, Zonen festzulegen, in denen Hunde verboten sind oder an der Leine geführt werden müssen. Ist kein Gemeindereglement vorhanden, ist das Spazieren mit Hunden auf dem ganzen Gebiet erlaubt. Die Motionäre schlagen vor, die aktuelle Praxis umzukehren, indem sie jede Gemeinde dazu verpflichten möchten, Gebiete festzulegen, in denen die Hunde frei laufen gelassen werden können, und de facto in allen anderen Gebieten zu verbieten, die Hunde von der Leine zu lassen.

Derzeit hat die Mehrheit der Freiburger Gemeinden ein Gemeindereglement über die Hundehaltung und -steuer erlassen (s. Antwort des Staatsrats vom 12. Januar 2021 auf das Postulat 2020-GC-145 mit dem Titel «Wo soll man seinen Hund von der Leine lassen?»). Die Gemeinden analysieren die Anforderungen und Bedürfnisse und sie entscheiden darüber, ob sie Zonen des öffentlichen Raums bestimmen wollen (oder nicht), in denen Einschränkungen gelten, wobei sie die örtlichen Besonderheiten und die Sicherheitsanforderungen, die sie anwenden wollen, berücksichtigen. Mit einer Vielzahl von Orten, an denen sich Hunde frei bewegen können, auch wenn einige flächenmässig klein sind, lassen sich grosse Hundeansammlungen und die damit einhergehenden Unannehmlichkeiten verhindern.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Revision sowohl für die Gemeinden als auch für die Bürgerinnen und Bürger von Nachteil wäre.

Zum einen würde dies alle Gemeinden dazu verpflichten, Orte zu bestimmen, an denen Hunde ohne Leine spazieren geführt werden können, und folglich ein Reglement über die Hundehaltung zu erlassen, zumal es nicht möglich ist, dass die Gemeinde das Spazieren ohne Leine auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Eine solche Verpflichtung würde die Gemeindeautonomie in diesem Bereich verringern, obwohl die Gemeinden am besten in der Lage sind, zu beurteilen, welche konkreten Massnahmen auf ihrem Gebiet ergriffen werden müssen, damit das Zusammenleben mit den Hundehaltern geregelt und gewährleistet werden kann. Es bestünde die Gefahr, dass die Anzahl der für Hunde zugänglichen Orte im Vergleich zur gegenwärtigen Situation stärker eingeschränkt würde, da die Gemeinde jeden Ort, an dem Hunde zugelassen sind, erfassen müsste (im Gegensatz zur heutigen Situation, wo nur die Orte erfasst sind, die für Hunde verboten sind oder zu denen der Zugang nur unter Einschränkungen möglich ist).

Zum anderen könnte sich dies auch für die Halterinnen und Halter von Hunden nachteilig auswirken, da sich diese veranlasst sehen könnten, grössere Strecken zurückzulegen, um ihre Hunde von der Leine lassen zu können.

¹ Dieser Zutritt ist durch Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs auch in Wald und Weide gestattet, «soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden».

Der Staatsrat ist daher der Ansicht, dass eine Änderung der kantonalen Gesetzgebung über die Hundehaltung, wie sie von den Motionären vorgeschlagen wird, unangemessen ist, und die heute geltende Gesetzgebung den Gemeinden eine gewisse Autonomie und einen gewissen Handlungsspielraum einräumt, die für eine bürgernahe Politik und ein harmonisches und respektvolles Zusammenleben nötig sind. Auf institutioneller Ebene trägt sie den von der Bundesverfassung gewollten Autonomieprinzipien Rechnung. Der Staatsrat beantragt daher dem Grossrat, die Motion abzulehnen.

14. September 2021